

Kreissatzung

der

Christlich Demokratische Union

Kreisverband

Landkreis Rostock

Satzung des CDU Kreisverbandes Landkreis Rostock

Beschlossen am 25.08.2012, geä. Fassung vom 21.05.2014

A. Aufgabe, Name, Sitz

§ 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Landkreis Rostock, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU im Landkreis Rostock.

Sie will das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen in seinem Bereich, wobei er

an die erklärten Ziele und Statuten der übergeordneten CDU Verbände gebunden ist.

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe und nachgeordneten Gliederungen

- a) das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
- b) neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
- c) die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

§ 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Landkreis Rostock, seine Gemeinde- und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 (Sitz)

Der Sitz des Kreisverbandes ist in Güstrow.

B. Mitgliedschaft

§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im jetzigen Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.

(3) Wer nicht Mitglied einer anderen Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung im Tätigkeitsgebiet der CDU ist, der CDU nahe steht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft. Gastmitglieder sollen entsprechend ihrer Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Partei beitragen.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung, schließt die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft in der CDU aus.

(5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.

§ 5 (Aufnahme- und Überweisungsverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss in Textform gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand unverzüglich und nach Anhörung des zuständigen Orts- oder Stadt- beziehungsweise Gemeindeverbandes.
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören.
- (3) Über sonstige Ausnahmeregelungen entscheidet der Kreisverband. In Streitfällen zwischen den beteiligten Kreisverbänden bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch zu erheben. Der Landesvorstand entscheidet nach Anhörung des Stadt-, Gemeinde- oder Ortsverbandes und des Kreisverbandes endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbandes wird das Mitglied in der Regel innerhalb des Stadt- oder Gemeindeverbandes geführt, in dem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

§ 6 (Mitgliedsrechte und –pflichten)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden.
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als 3 Vorständen in der Partei - gleichgültig auf welcher Organisationsstufe - gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.

§ 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung schuldhaft im Verzug ist.
- (3) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich missachtet, indem er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung, seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand endgültig entscheidet.

§ 9 (Austritt)

(1) Der Austritt ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim Kreisverband wirksam.

(2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.

§ 10 (Ordnungsmaßnahmen)

(1) Durch die örtlich zuständigen Parteivorstände, den Landesvorstand und den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Enthebung von Parteiämtern
- d) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.

(3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

§ 11 (Parteiausschluss)

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit einen schweren Schaden zufügt (§ 10 Abs. 4 Parteiengesetz).

(2) Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung seines parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.

(3) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

- a) zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört oder für diese bei öffentlichen Wahlen kandidiert,
- b) als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als unabhängiger Bewerber auftritt,
- c) in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunk-, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der Union Stellung nimmt,
- d) als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
- e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt,
- f) Vermögen der Partei veruntreut,
- g) wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht,
- h) die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung

§ 12 (Zuständigkeiten bei Ausschluss)

(1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreisvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.

(2) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

(3) In Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes ist das Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

(4) Alle Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.

(5) In dringenden oder schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreisvorstand, der Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.

C. Gliederung

§ 13 (Organisationsstufen)

Die Organisationsstufen des Kreisverbandes sind:

1. der Kreisverband
2. die Stadt- und Gemeindeverbände, die in Ortsverbände gegliedert sein können.

§ 14 (Kreisverband)

(1) Der Kreisverband ist die Organisation der CDU in den Grenzen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt.

(2) Der Kreisverband ist die kleinste selbstständige organisatorische Einheit der CDU mit eigener Satzung und selbstständiger Kassenführung.

(3) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Mitgliedererfassung und -verwaltung, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge.

(4) Notwendige Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

(5) Die Kreisverbände informieren den Landesverband vierteljährlich über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegungen.

(6) Beschlüsse und Maßnahmen des Kreis-, Stadt-, Gemeindeverbandes und Ortsvorstandes dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei und der Landespartei erklärten Grundsätzen stehen.

§ 15 (Kreisparteitag)

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag wird als Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese kann beschließen, Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchzuführen.

(3) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

1. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbandes,
2. Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
3. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes und Delegierten zum Landesparteitag,
4. Entlastung des Kreisvorstandes,
5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes.

(4) Der Kreisparteitag kann einen Ehrevorsitz für den Kreisverband wählen. Die Ausübung des Ehrenamtes regelt das Statut der CDU Deutschlands.

(5) Der Kreisparteitag tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Kreisparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfrist von drei Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt- und Gemeindeverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 16 (Kreisvorstand)

(1) Dem Kreisvorstand gehören an:

- a) als gewählte Mitglieder:
 1. der Kreisvorsitzende,
 2. drei stellvertretende Kreisvorsitzende
 3. der Kreisschatzmeister
 4. 16 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer).

- b) als Mitglieder Kraft Satzung:
(nicht mehr als ein Fünftel der Gesamtzahl des Vorstands)
 1. Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion
 2. Kreistagspräsident, wenn CDU-Mitglied
 3. Landrat, wenn CDU-Mitglied
 4. MdB, MdL, MdEP, sofern sie Mitglieder im Kreisverband sind.

An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:

1. der Kreisgeschäftsführer
2. Beigeordnete
3. Vorsitzende der Vereinigungen

(2) Der Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und der Kreisschatzmeister bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Er erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands teil.

§ 17 (Zuständigkeiten des Kreisvorstandes)

(1) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes. Er ist an die Beschlüsse des Kreisparteitages gebunden. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder den Kreisschatzmeister, und zwar jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam. Der Kreisvorstand hat die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen.

(2) Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages
2. Berichterstattung über die politische Arbeit auf dem Kreisparteitag
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Aufstellung der Jahresberichte
4. Gründung, Abgrenzung, Zusammenschluss, Förderung und Auflösung von Gemeinde-/Stadt- und Ortsverbänden
5. Verhängung von Ordnungsmaßnahmen
6. Einleitung von Ausschlussverfahren
7. Zusammenarbeit mit der CDU-Kreistagsfraktion, den Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes
8. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen; Mitwirkung bei der Aufstellung von Kandidaten
9. Mitgliederwerbung
10. Bestellung oder Einstellung eines Kreisgeschäftsführers sowie weiterer Angestellter
11. Verabschiedung einer Aufgaben- und Geschäftsverteilung sowie einer Geschäftsordnung für den Kreisvorstand
12. Unterstützung der Gemeinde-/Stadtverbände bei ihrer Arbeit
13. Vorbereitung und Durchführung von Kreisparteitagen, Mitgliederversammlungen und anderen Parteiveranstaltungen auf Parteiebene.
14. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für den Kreisverband

(3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes und bereitet die Sitzungen und Beschlussfassungen des Kreisvorstandes vor. Ein dringliches Geschäft liegt in der Regel vor, wenn eine Entscheidung des Kreisvorstandes unter Beachtung der Ladungsfristen nicht eingeholt werden kann. Entscheidungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind dem Kreisvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Der Kreisgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Kreisvorstandes teil.

(4) Besondere politische Ereignisse im Kreisverband sind unverzüglich dem Landesverband zu melden.

(5) Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens zweimal jährlich die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Ihr gehören an: der Kreisvorstand, die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und der Arbeitskreise sowie die Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde- und der Ortsverbände.

§ 18 (Aufgaben des Kreisvorsitzenden)

(1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisvorstand nach innen und nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich. Er ist dabei an die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes gebunden. Ist der Kreisvorsitzende verhindert, wird der Kreisverband durch einen der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam mit dem Kreisschatzmeister vertreten.

(2) Der Kreisvorsitzende oder ein anderes von ihnen beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 19 Aufgaben des Kreisschatzmeisters

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er hat dem Vorstand halbjährlich über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.

(2) Er erstellt jährlich den Kassenbericht und überwacht den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Abführung der Beiträge an den Landesverband.

(3) Im Übrigen ist er verpflichtet, bei Beschlüssen des Kreisvorstandes die erhebliche finanzielle Folgen haben können, die Kreisvorstandsmitglieder auf die Risiken und die Finanzlage des Kreisverbandes hinzuweisen.

§ 20 (Unterrichtungsrecht des Kreisvorstandes)

Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde- und Ortsverbände unterrichten.

§ 21 (Eingriffsrechte des Kreisvorstandes)

Erfüllen die Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstandes wahrnimmt.

§22 Verbandszugehörigkeit

Der Kreisverband Landkreis Rostock ist als Organisationseinheit der CDU in den Grenzen eines Verwaltungskreises dem Landesverband der CDU Mecklenburg-Vorpommern und dem Bundesverband der CDU untergliedert. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

§ 23 (Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband)

(1) Der Stadt- oder Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in einer oder mehreren kreisangehörigen Gemeinden bzw. einer Stadt. Ortsverbände können als Untergliederungen von Gemeindeverbänden existieren.

(2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Gemeinde- und Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Diese Maßnahmen sind möglichst einvernehmlich durchzuführen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand.

(3) Der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverband ist in seinem Bereich zuständig für:

1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbandes,
2. die Information des Kreisvorstandes und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in allen Parteistrukturen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband zu gewährleisten.
5. für die Wünsche und Anregungen der Bürger und Bürgerinnen ihres Einzugsgebietes da zu sein und auf diese Weise die politische Willensbildung im vorpolitischen Raum und in der CDU zu fördern,
6. die Grundwerte der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU und die Mitgliedschaft in der CDU zu werben,

(4) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden.

§ 24 (Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände)

(1) Organe der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

(2) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:

1. Beschlussfassung über die Politik der Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands

(3) Der Vorstand des Stadt-, Gemeinde- und des Ortsvorstandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. der /den Stellvertreter(n),
3. und weiteren Mitgliedern (Beisitzer), deren Anzahl sich nach den Erfordernissen der Verbände richtet.

(4) Alle Wahlen von Vorstandsmitgliedern sind als geheime Wahlen durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen können offen vorgenommen werden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

(5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird durch den Vorstand einberufen.

§ 25 Vereinigungen, Arbeitskreise, Fachausschüsse

Der CDU-Kreisverband kann zur Unterstützung seiner politischen Arbeit folgende Kreisvereinigung, Arbeitskreise und Fachausschüsse bilden: (siehe Landessatzung)

D. Verfahrensordnung

§ 26 (Beschlussfähigkeit)

(1) Die Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen satzungsgemäß eingeladen wurde. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(2) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und die Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzung erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

§ 27 (Erforderliche Mehrheit)

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Parteitages notwendig.

§ 28 (Abstimmungsarten)

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt oder die geheime Abstimmung nach der Satzung erfolgen muss.

(2) Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.

§ 29 (Durchführung von Wahlen)

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sowie die Delegierten für den Landesparteitag werden geheim durch Stimmzettel gewählt.

(2) Der Kreisvorsitzende, und der Schatzmeister sind einzeln zu wählen, sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Kreisparteitages. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Wahl der drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Stimmzettel, auf denen nicht mindestens 50 % der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt unter den nicht gewählten Kandidaten Stichwahl. Erhalten mehr als drei Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahl gewählt. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. In diesem Fall genügt die einfache Mehrheit.

(4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang. Der Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens dreiviertel der zu wählenden Kreisvorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder des Kreisvorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet Stichwahl unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächst niedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Sitze im Kreisvorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Erhalten mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Sitze im Kreisvorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt. Ist eine Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit.

(5) Für die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag gilt § 27 Abs. 4. dieser Satzung entsprechend, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erforderlich ist (keine Stichwahl).

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte.

Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.

(6) Alle sonstigen Wahlen können durch Handzeichen oder mit der erhobenen Stimmkarte durchgeführt werden, wenn sich auf Befragung kein Widerspruch erhebt und keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

(7) Die Vorschriften der §§ 24 bis 27 dieser Satzung gelten sinngemäß für die Abstimmungen und die Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen.

§ 30 (Sitzungsniederschriften)

Über die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisvorstandes werden Niederschriften gefertigt.

§ 31 (Ladungsfristen und Antragsberechtigung)

(1) Ordentliche Kreisparteitage müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vorher einberufen werden.

Außerordentliche Parteitage können mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen werden.

(2) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

(3) Antragsberechtigt sind:

- 3.1. der Kreisvorstand
- 3.2. die Vorstände der Stadt-, Gemeinde- bzw. Ortsverbände
- 3.3. die Vorstände der Vereinigungen und Sonderorganisationen
- 3.4. jedes Mitglied, wenn sein Antrag die Unterstützung von 10 weiteren Mitgliedern hat.

(4) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen von mindestens zehn Stimmberechtigten eingebracht werden.

(5) Der Kreisvorstand ist vom Kreisvorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Mit Einverständnis des Kreisvorstandsmitglieds kann die Einladung an ihn per E-Mail erfolgen. In Eilfällen kann er telefonisch mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(6) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des Einlieferungbeleges eines entsprechenden Dienstleisters.

§ 32 (Wahlperioden, Amtsbezeichnungen)

(1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

- 2.1. Mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die die entsprechenden Neuwahlen vorgenommen hat,
- 2.2. mit der Amtsniederlegung,
- 2.3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

(3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 33 (Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband)

(1) Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Sonderbeiträge aufgebracht.

(2) Dem Kreisverband obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Abführung der Beitragsanteile.

§ 34 (Finanzwirtschaft des Kreisverbandes)

(1) Die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes folgt den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltführung. Die Kassenführung der Kreisverbandes erfolgt in der Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Haushaltsplan des Kreisverbandes wird vom Kreisschatzmeister aufgestellt und vom Kreisvorstand verabschiedet.

(3) Über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Kreisverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind sowie über das Vermögen des Kreisverbandes ist im Rechenschaftsbericht Rechenschaft zu geben.

(4) Einzelheiten regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 35 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 (Gesetzliche Vertretung)

(1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner jeweiligen Zuständigkeit durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

§ 37 (Haftung der Verbindlichkeiten)

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.

(2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer, satzungsgemäß berufener Vertreter, gilt § 31 BGB.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 38 (Geschäftsführung)

(1) Die Geschäfte des Kreisverbandes einschließlich der Stadt-, Gemeinde-, und Ortsverbände werden auf Weisung des Kreisvorstandes durch die Kreisgeschäftsstelle geführt. Die Leitung der Kreisgeschäftsstelle obliegt dem Kreisgeschäftsführer.

(2) Der Kreisgeschäftsführer ist dem Kreisvorstand verantwortlich. Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbandes, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände, teilnehmen.

§ 39 (Protokollpflicht)

(1) Über die Sitzungen der Parteiorgane sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 40 (Auflösung des Kreisverbandes)

(1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

(2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung durch.

(3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.

(4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit ja oder nein abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit ja oder nein gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.

(5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Stadt-, Gemeinde- und der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder 14 Tage vor schriftlicher Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der Vorsitzende des Stadt-, Gemeinde- bzw. des vorgenannten Ortsverbandes und zwei durch die Versammlung der Mitglieder

gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Verbandes. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstandes der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorganges ist das Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.

(6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.

(7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbandes sich für die Auflösung des Kreisverbandes aussprechen.

§ 41 (Vermögen bei Auflösung)

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbandes bestimmt der Landesvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 42 (Satzungsänderungen)

(1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.

(2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut in der Einladungsfrist den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 43 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung des CDU-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 44 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung des Kreisverbandes tritt mit ihrer Verabschiedung am 25.08.2012 in Kraft.